



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 2.11.1992,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 708-71/92

Präsidium des Nationalrates
im Parlament

Dr. Karl Renner- Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	RT-GE/19
Datum:	3. NOV. 1992
Verteilt	05. Nov. 1992

L. Jannitsch

Betr.: Zl. 21.401/23-II/A/4/92 vom 7. Okt. 92
Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Arzneiwareneinfuhrgesetz geändert wird
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt
25 Ausfertigungen Ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Arzneiwareneinfuhrgesetz
geändert wird.

Der Kammeramtsdirektor i.A.:

Dr. Richard Elhenicky

Dr. Richard ELHENICKY

Beilagen erwähnt

BUKA - Zl. 708-71/92 vom 2.Nov. 1992

Betr.: Zl. 21.401/23-II/A/4/92 vom 7.Okt. 1992
Bundesministerium für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
wareneinfuhrgesetz geändert wird

S T E L L U N G N A H M E

V E R T E I L E R !

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES im Parlament 1017 WIEN, Dr. Karl Renner-Ring 3	25 Stück
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT, SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ 1010 WIEN, Stubenring 1	1 "
BUNDESKONFERENZ DER KAMMERN DER FREIEN BERUFE ÖSTERREICHS 1010 WIEN, Tuchlauben 15	1 "
BERUFSVERBAND DER FREIBERUFLICH TÄTIGEN TIERÄRZTE ÖSTERREICHS "BFÖ" 8952 IRDNING, Aignerstraße 26	1 "
An alle Landeskammern je 1 Stk. (mit Ausnahme NÖ. 2 Stk.)	10 "



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 2.11.1992,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Z.: 708-71 /92

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

1031 Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ: 21.401/23-II/A/4/92 vom 7.Okt.92

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Arzneiwareneinfuhrgesetz geändert wird -

S t e l l u n g n a h m e

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneiwareneinfuhrgesetz geändert wird, Stellung wie folgt:

Zu § 5 Abs.1 Z.5 bis 8: Der "persönliche Bedarf" für Veterinärpharmazeutika erscheint definitionswürdig: Wenn es danach zulässig wäre, im Inland nicht erhältliche Medikamente für einen kranken Hund aus dem EWR zu beziehen, so könnte mit dem gleichem Recht jeder Bauer für seine 50 Rinder in Österreich nicht erhältliche Medikamente aus dem Ausland beziehen. Für diese Auslegung spricht auch § 5 Abs.3, wonach bei einer Einführung für den persönlichen Bedarf auch eine tierärztliche Verschreibung vorzulegen ist. Die Häufigkeit solcher Sendungen ist kaum überprüfbar; aus einem solchen bewilligungsfreien Bezug könnte ein unzulässiger Handel entstehen und damit dem Arzneimittelgesetz materiell derogiert werden.

Zu § 15 Abs.Z.15: Nach dem Satzteil "sowie deren Familienangehörige" sollten die Worte "bestimmt sind" entfallen.

Der schon bisher im Gesetz enthaltene Begriff "internationale Organisationen" sollte näher definiert werden, um sicherzustellen, daß nicht z.B. Mitglieder von Dachverbänden politischer Parteien oder geschäftlicher internationaler Organisationen zur bewilligungsfreien Arzneiwareneinfuhr berechtigt sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Kammeramtsdirektor i.A.:

Dr. Richard ELHENICKY